



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. August 2005

#### Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan Windenergienutzung  
hier: Billigung des kooperativen Verfahrens zur Behebung der Mängel unter Verzicht auf eine Klage S. 3

#### Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung  
hier: Ortsteil Stöffin S. 3
- 1.3 Veräußerung von gemeindeeigenem Wohneigentum und Miteigentumsanteilen an Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung  
hier: Kasernenstube S. 3
- 1.4 Auftragsvergabe für eine Bauleistung nach VOB/A Bauvorhaben Straßenbau Rosa-Luxemburg-Str. S. 3
- 1.5 Auftragsvergabe von Leistungen nach VOL/A  
hier: Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10/6 mit feuerwehrtechnischem Aufbau und teilweiser Zusatzausrüstung „Ölabwehr“ für die Ortsfeuerwehr Alt Ruppin S. 3

### 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. September 2005

#### Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Antrag der Stadtverordneten nach § 43 (1) GO Fußgängerzone  
hier: Widmungsänderung von Abschnitten der Karl-Marx-Straße als Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich statt Fußgängerzone; neues Verkehrskonzept für den Verkehrsberuhigten Geschäftsbereich S. 3
- 2.2 Satzungen
- 2.2.1 Beschluss über die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) S. 4
- 2.3 Bebauungspläne
- 2.3.1 Bebauungsplan 41.2 „Am Certaldo-Ring“  
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 5
- 2.3.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan 41.2 „Am Certaldo-Ring“ S. 5
- 2.4 Straßenbenennung
- 2.4.1 Neu- und Umbenennung von Straßen im Ortsteil Zermützel S. 5
- 2.5 Maßnahme- und Durchführungskonzepte
- 2.5.1 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2005 im Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“ S. 7
- 2.5.2 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2005 im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin S. 7
- 2.5.3 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2005 für die Gesamtmaßnahme Wohnumfeldverbesserung im Stadterneuerungsgebiet WK I-III der Fontanestadt Neuruppin S. 7
- 2.5.4 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2005 für die Gesamtmaßnahme „Soziale Stadt“ im Stadterneuerungsgebiet WK I-III der Fontanestadt Neuruppin S. 7
- 2.6 Haushalt
- 2.6.1 Klageverfahren der Fontanestadt Neuruppin gegen den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aufgrund der Kürzungen der GFG-Mittel für das Jahr 2000  
hier: Rücknahme der Klagen S. 7
- 2.6.2 Haushalt 2005  
hier: außerplanmäßige Ausgabe für die Begleichung von Altschulden S. 7
- 2.6.3 Haushalt 2006  
Gewährung eines jährlichen Zuschusses an die Tourismusforum Neuruppin GmbH S. 7
- 2.6.4 Sanierung der Grundschule Alt Ruppin  
hier: teilweise Aufhebung des Beschlusses 99/35/neu S. 8
- 2.7 Gründung einer Gesellschaft zur Entwicklung des Kerngebietes der Landesgartenschau S. 8
- 2.7.1 Beteiligung der Fontanestadt an der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH  
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages (Namensänderung der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG) S. 8
- 2.7.2 Gründung einer Gesellschaft zur Entwicklung des Kerngebietes der Landesgartenschau  
hier: Erweiterung des Gesellschaftszweckes der NStG mbH S. 8

## Inhaltsverzeichnis

### Fortsetzung von Seite 1

2.7.3	Grundstücksgesellschaft Vorstadt Nord mbH (GGN) hier: Verschmelzung der GGN mit der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (NStG)	S. 8
2.7.4	Gründung einer Gesellschaft zur Entwicklung des Kerngebietes der Landesgartenschau hier: Erhöhung des Stammkapitals, Änderung der Geschäftsanteile	S. 8
2.8	Insolvenzverfahren der Lindower Wohnungsbaugesellschaft mbH hier: Verzicht der Fontanestadt Neuruppin auf die Erstattung von Zins- und Tilgungsleistungen für einen Kredit	S. 9
2.9	Aufhebung der Begrenzung der Nutzungsentgelte für Erholungs- und Garagengrundstücke sowie Freigabe der Pacht- und Mietzinsen bei Neuabschlüssen hier: Aufhebung des Beschlusses 94/190/1 vom 10.07.2000 und des Beschlusses 93/210/1 vom 09.09.1996	S. 9
2.10	Besetzung des Sanierungsbeirates hier: Änderung des Vertreters des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg e.V.	S. 9
2.11	Stadtlogo Fontanestadt Neuruppin hier: Auswahl	S. 9
2.12	Schiedsstellen der Fontanestadt Neuruppin hier: Bildung eines 3. Bezirkes	S. 9
2.13	Anträge der Fraktionen	
2.13.1	Umbesetzung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen	S. 12
2.13.2	Umbesetzung im Werksausschuss des Stadtbauhofes hier: Wechsel des sachkundigen Einwohners	S. 12
<b>Nichtöffentliche Beschlüsse</b>		
2.14	Personalangelegenheiten	
2.14.1	Abberufung eines Prüfers des RPA hier: Herr Tobias Schäfer	S. 12
2.14.2	Bestellung eines Prüfers des RPA hier: Frau Katrin Beschorner	S. 12
2.15.	Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin	
2.15.1	Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin hier: Verleihung der Ehrenmedaille für Frau Ruth Preuß	S. 12
2.15.2	Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin hier: Verleihung der Ehrenmedaille für Herrn Bruno Dolatkiewicz	S. 12
2.15.3	Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin hier: Verleihung der Ehrenmedaille für Herrn Martin Domke	S. 12
2.15.4	Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin hier: Verleihung der Ehrenmedaille für Herrn Günter Soost	S. 12
2.15.5	Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin hier: Verleihung der Ehrenmedaille für Herrn Dr. Helmut Behrendt	S. 13
2.16	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	
2.16.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Radensleben	S. 13
2.17	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.17.1	Vergabe eines Erbbaurechtes gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung i.V.m. § 32 Sachenrechtsbereinigungsgesetz	S. 13
2.17.2	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 13
2.17.3	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 13
2.17.4	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 13
2.18	Genehmigung einer Eilentscheidung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung hier: Verzicht auf den Widerruf in 2 verwaltungsgerichtlichen Verfahren	S. 13
<b>3. Bekanntmachung</b>		
3.1	Öffentliche Bekanntmachung des Vertrages über die Städtepartnerschaft zwischen der Fontanestadt Neuruppin, Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jens-Peter Golde und der Stadt Babimost, Republik Polen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernard Radny	S. 14
3.2	Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2006	S. 14
<b>4. Öffentliche Ausschreibung</b>		
4.1	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Schiedsperson und einer/eines Vertreterin/Vertreters der Schiedsstelle 3 in der Fontanestadt Neuruppin	S. 15

(Ende des amtlichen Teils)

### 5. Informationen

5.1	Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2006	S. 16
5.2	Information der Friedhofsverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde zu Neuruppin hier: Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuruppin	S. 19

## 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. August 2005

### Öffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Regionalplan Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan Windenergienutzung hier: Billigung des kooperativen Verfahrens zur Behebung der Mängel unter Verzicht auf eine Klage Drucksache-Nr.: 2004/68 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt das Vorgehen der Verwaltung, in der Auseinandersetzung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zu den Mängeln des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan Windenergienutzung eine Lösung in einem kooperativen Verfahren anzustreben und auf eine mögliche Klage gegen den Regionalplan zu verzichten.

### Nichtöffentliche Beschlüsse

#### 1.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs.2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Stöffin Drucksache-Nr.: 2005/34

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Veräußerung von folgenden gemeindeeigenen Grundstücken:

Gemarkung Stöffin, Flur 1,  
Flurstück 68 mit einer Größe von 1.100 m<sup>2</sup> (ehemalige Verkaufseinrichtung) und  
Flurstück 69 mit einer Größe von 770 m<sup>2</sup> (ehemaliger Jugendclub).

#### 1.3 Veräußerung von gemeindeeigenem Wohneigentum und Miteigentumsanteilen an Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Kasernenstube Drucksache-Nr.: 2005/43

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Veräußerung des Wohnungseigentums an einer gemeindeeigenen Kasernenstube einschließlich des dazugehörigen Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Grundstückseigentum, befindlich auf dem u.g. Flurstück, zum Verkehrswert:

Gemarkung Neuruppin,  
Flur 20, Flurstück 1193,  
(-Kasernenstube-, Bergstr. 6).

#### 1.4 Auftragsvergabe für eine Bauleistung nach VOB/A Bauvorhaben Straßenausbau Rosa-Luxemburg-Str. Drucksache-Nr.: 2005/69

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Auftragsvergabe der Bauleistung „Straßenbau Rosa-Luxemburg-Straße“ an das Unternehmen Straßen- und Tiefbau GmbH Aschoff, Lychener Straße 12 in 17268 Templin.

#### 1.5 Auftragsvergabe von Leistungen nach VOL/A hier: Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10/6 mit feuerwehrtechnischem Aufbau und teilweiser Zusatzausrüstung „Ölabwehr“ für die Ortsfeuerwehr Alt Ruppin Drucksache-Nr.: 2005/72

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag zur Lieferung des Löschgruppenfahrzeuges LF 10/6, Los 1 (Fahrgestell) und Los 2 (Aufbau und Beladung) an die Firma ROSENBAUER Feuerwehrtechnik GmbH, Rudolf-Breitscheid-Str. 79, 14943 Luckenwalde zu vergeben.

## 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. September 2005

### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Antrag der Stadtverordneten nach § 43 (1) GO Fußgängerzone hier: Widmungsänderung von Abschnitten der Karl-Marx-Straße als Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich statt Fußgängerzone; neues Verkehrskonzept für den Verkehrsberuhigten Geschäftsbereich Drucksache-Nr.: 2005/64 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Widmungsänderung
  - a. der Karl-Marx-Straße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Schinkelstraße (Abschnitt Nord),
  - b. der Karl-Marx-Straße zwischen Wichmannstraße (einschließlich der Kreuzung) und Präsidentenstraße (Abschnitt Süd) als Straßen für den öffentlichen Verkehr.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Abschnitte Nord und Süd folgendes Verkehrskonzept:
  - a. Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (Tempo 10-Zone),
  - b. Einbahnstraßenregelung mit Fahrtrichtung von der Friedrich-Ebert-Straße zur Schinkelstraße und von der Wichmannstraße zur Präsidentenstraße mit in Gegenrichtung zulässigem Fahrradverkehr,
  - c. Einseitige Parkregelung in Längsaufstellung jeweils in Fahrtrichtung links,
  - d. Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheiben mit einer Parkhöchstdauer von 30 Minuten in der Zeit von Montag bis Freitag von 9:00 - 20:00 Uhr.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Schritte für die Umsetzung gemäß der Nummern 1 und 2 dieses Beschlusses einzuleiten, insbesondere auch die Genehmigungen der Verkehrsbehörde einzuholen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, diesen Beschluss bei der Bewilligungsbehörde der eingesetzten Städtebaufördermittel (Landesamt für Bauen und Verkehr) anzuzeigen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, nach Ablauf eines Jahres nach Umsetzung dieses Beschlusses erneut über die Widmung und das Verkehrskonzept für die Abschnitte der Karl-Marx-Straße zu befinden.
6. Um die Auswirkungen dieses Beschlusses fundiert beurteilen zu können, wird die Verwaltung beauftragt, eine Begleituntersuchung zur Umwidmung durchzuführen.
7. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Kämmerer auf, die Kosten der Beschilderung/ Abpollerung sowie einen Teil der Kosten der Begleituntersuchung in den Haushaltsplanentwurf 2006 aufzunehmen.
8. Die Regelungen gemäß der Nummern 1 und 2 gelten befristet für ein Jahr.

## 2.2 Satzungen

### 2.2.1 Beschluss über die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) Drucksache-Nr.: 2002/32 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr).

#### Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12. September 2005 folgende **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin** (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) beschlossen:

##### § 1

##### Grundsatz

Den nachfolgend in dieser Satzung benannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Führungskräfte)

ten) wird entsprechend ihrer Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

##### § 2

##### Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung entsprechend ihrer wahrgenommenen Funktion beträgt:
  - a) Wehrführer (Stadtbrandmeister) **150,- EUR,**
  - b) je Stellvertreter des Wehrführers **110,- EUR,**
  - c) Zugführer Alters- und Ehrenabteilung **70,- EUR**
  - d) Stadtjugendwart **70,- EUR**
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt:
  - a) Zugführer **100,- EUR,**
  - b) stellvertretender Zugführer **90,- EUR,**
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortswehrführer und deren Stellvertreter beträgt:
  - a) Ortswehrführer **60,- EUR**
  - b) stellvertretender Ortswehrführer **30,- EUR,**
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendwarte der Jugendgruppen beträgt:
  - a) Jugendwarte der Jugendgruppen **50,- EUR**
    - der Hauptwache
    - Alt Ruppin
    - Bechlin
  - b) Jugendwarte der Jugendgruppen **25,- EUR,**
    - Buskow
    - Gnewikow
    - Gühlen-Glienicke
    - Karwe
    - Krangen
    - Lichtenberg
    - Molchow
    - Nietwerder
    - Radensleben
    - Stöffin
    - Treskow
    - Wuthenow
    - Wulkow

##### § 3

##### Auszahlung

- (1) Die Entschädigung nach § 2 wird halbjährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum als Pauschalbetrag auf die entsprechenden Konten der Führungskräfte überwiesen.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin mehrere Funktionen nach § 2 wahr, die mit einer Entschädigung verbunden sind, so erhält er nur die jeweils höchste.

##### § 4

##### Wegfall der Entschädigung

- (1) Die Zahlung der Entschädigung entfällt, wenn eine Führungskraft ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag einer jeweils vorgesetzten Führungskraft kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung etc.) die Zahlung der Entschädigung durch die Fontanestadt Neuruppin gekürzt oder versagt werden.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn eine Führungskraft von seiner Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.

##### § 5

##### Umfang der Entschädigung

- (1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Postkosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin etc.) abgegolten.

- (2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

## § 6

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und die Reisekostenpauschale für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin vom 8. April 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 17. April 2002), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24. Februar 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 5. März 2003), außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 28. September 2005

Golde  
Bürgermeister

## 2.3 Bebauungspläne

### 2.3.1 Bebauungsplan 41.2 „Am Certaldo-Ring“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/120 8. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Nachbargemeinden, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Planauslegung zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 41.2 „Am Certaldo-Ring“ eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 BauGB a. F. den Bebauungsplan Nr. 41.2. „Am Certaldo-Ring“ für das Gebiet zwischen dem Bahnhof Haltepunkt-West, der Straße Certaldo-Ring und der Straße Zur Mesche, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB a. F. ortsüblich bekannt zu machen.

#### 2.3.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan 41.2 „Am Certaldo-Ring“

Der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 12.09.2005 den Bebauungsplan Nr. 41.2. „Am Certaldo-Ring“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Bahnhof Haltepunkt-West, der Straße Certaldo-Ring und der Straße Zur Mesche. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.30 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -16.00 Uhr zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 13.09.2005

Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister

## 2.4 Straßenbenennung

### 2.4.1 Neu- und Umbenennung von Straßen im Ortsteil Zermützel Drucksache-Nr.: 2005/59

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, im Ortsteil Zermützel die Straße vom Ortskern in Richtung Birkenhorst (Gemarkung Krangen, Flur 6, Flurstücke 72 (soweit nicht bereits mit „Birkenhorst“ bezeichnet), 294, 425) in „**Birkenhorst**“ zu benennen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiterhin, im Ortsteil Zermützel den Weg abzweigend von der Dorfstraße in Richtung Süden verlaufend (Gemarkung Krangen, Flur 6, Flurstück 183 bis zur Wohnbebauung) von Dorfstraße in „**Am Wald**“ umzubenennen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, im Ortsteil Zermützel den Teil der Dorfstraße, der von der Kreuzung nach Birkenhorst in Richtung Zermützelsee verläuft (Gemarkung Krangen, Flur 6, Flurstück 45 tlw.), in „**Zum Poggenpfehl**“ umzubenennen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Schritte zur Um- und Benennung einzuleiten.

**Siehe dazu Karte auf Seite 6**



Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2005/59:  
„Neu- und Umbenennung von Straßen im Ortsteil Zermützel“

Lageplan (ohne Maßstab)

-----

## 2.5 Maßnahme- und Durchführungskonzepte

### 2.5.1 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2005 im Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“ Drucksache-Nr.: 2002/57 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für das Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“ für das Jahr 2005.
2. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das Programm umzusetzen. Es kann dabei infolge von Planungsverfeinerungen oder Ausschreibungsergebnissen zu geringfügigen Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
3. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

### 2.5.2 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2005 im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/58 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2005.
2. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das Programm umzusetzen. Es kann dabei infolge von Planungsverfeinerungen oder Ausschreibungsergebnissen zu geringfügigen Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
3. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

### 2.5.3 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2005 für die Gesamtmaßnahme Wohnumfeldverbesserung im Stadterneuerungsgebiet WK I-III der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/78 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für die Gesamtmaßnahme Wohnumfeldverbesserung im Stadterneuerungsgebiet WK I-III der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2005.
2. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das Programm umzusetzen. Es kann dabei infolge von Planungsverfeinerungen oder Ausschreibungsergebnissen zu geringfügigen Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
3. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

### 2.5.4 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2005 für die Gesamtmaßnahme „Soziale Stadt“ im Stadterneuerungsgebiet WK I-III der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/79 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für die Gesamtmaßnahme „Soziale Stadt“ im Stadterneuerungsgebiet WK I-III der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2005.
2. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das Programm umzusetzen. Es kann dabei infolge von Ausschreibungsergebnissen oder Planungsverfeinerungen zu Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
3. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

## 2.6 Haushalt

### 2.6.1 Klageverfahren der Fontanestadt Neuruppin gegen den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aufgrund der Kürzungen der GFG-Mittel für das Jahr 2000 hier: Rücknahme der Klagen Drucksache-Nr.: 2005/58

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Rücknahme der Klagen der Fontanestadt Neuruppin gegen den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, welche aufgrund der Kürzung der GFG-Mittel 2000 für die Maßnahmen Feuerwache Neuruppin i.H.v. 50.000,- DM (AZ: 3K 6054/00) und Alexander Puschkinschule i.H.v. 451.600,- DM (AZ: 3K 5986/00) beim Verwaltungsgericht Potsdam eingereicht wurden.

### 2.6.2 Haushalt 2005 hier: außerplanmäßige Ausgabe für die Begleichung von Altschulden Drucksache-Nr.: 2004/77 16. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unter Vorbehalt eine außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 85.922,23 EUR im Vermögenshaushalt 2005 für die Begleichung von Altschulden der Gemeinnützigen Wohnungsbau-gesellschaft mbH Fehrbellin (GeWoBa GmbH) bei der Deutschen Kreditbank AG (DKB).

### 2.6.3 Haushalt 2006 Gewährung eines jährlichen Zuschusses an die Tourismusforum Neuruppin GmbH Drucksache-Nr.: 2005/55

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 212.000 EUR für den Ausgleich weiterer Anlaufverluste

der Tourismusforum Neuruppin GmbH (TFN) für den Zeitraum 2006 bis 2009. Dieser Zuschuss verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Haushaltsjahre:

2006:	100.000 EUR
2007:	57.000 EUR
2008:	43.000 EUR
2009:	12.000 EUR.

- Der Kämmerer wird aufgefordert, die Beträge in den jeweiligen Haushalt einzustellen und in der Finanzplanung zu berücksichtigen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Tourismusforum Neuruppin GmbH in die laufende Potenzialanalyse für den Kulturbereich und in eine ggf. daraus resultierende Gesamtkonzeption einzubeziehen.

## **2.6.4 Sanierung der Grundschule Alt Ruppin hier: teilweise Aufhebung des Beschlusses 99/35/neu Drucksache-Nr.: 2005/65**

- Die Stadtverordnetenversammlung hebt Satz 2 des Beschlusses zur Sanierung der Grundschule Alt Ruppin mit der Drs.-Nr. 99/35/neu vom 08.11.99 auf.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Realisierung des Schulsportplatzes 2006 durchzuführen.

## **2.7 Gründung einer Gesellschaft zur Entwicklung des Kerngebietes der Landesgartenschau**

### **2.7.1 Beteiligung der Fontanestadt an der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH hier: Änderung des Gesellschafts- vertrages (Namensänderung der Neuruppiner Stadtentwicklungs- gesellschaft mbH & Co. KG) Drucksache-Nr.: 2004/2 3. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Änderung von § 2 des Gesellschaftsvertrages der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, die „Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG“ in die „Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. Sonnenufer KG“ umzubenennen, zu.

### **2.7.2 Gründung einer Gesellschaft zur Entwicklung des Kerngebietes der Landesgartenschau hier: Erweiterung des Gesellschaftszweckes der NStG mbH Drucksache-Nr.: 2004/2 5. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Gesellschaftszweckes der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH.

## **Gesellschaftsvertrag der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (NStG mbH)**

### **§ 2 Gegenstand**

Gegenstand der Gesellschaft ist:

- die Verwaltung, Betreuung und das Management von Beteiligungen der Fontanestadt Neuruppin, der Erwerb von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Kommanditgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der *NStG mbH & Co. Sonnenufer KG*, die den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken sowie die anschließende Vermarktung dieser Grundstücke zum Gegenstand hat, und
- die Übernahme von Aufgaben des Beteiligungsmanagements, insbesondere des Zinsmanagements und des Einführungsprozesses zum Cashmanagement, welches die Fontanestadt Neuruppin als Aufgabe oder Erfüllungsgehilfin von anderen Kommunen mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung übernommen hat, sowie des Beteiligungs- bzw. Finanzmanagements von privaten Dritten, die in der Fontanestadt Neuruppin ansässig sind, im Rahmen der Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin und
- die weitere Entwicklung, Erschließung des Flugplatzes Neuruppin sowie Verwaltung und Verwertung dieser Liegenschaft.

### **2.7.3 Grundstücksgesellschaft Vorstadt Nord mbH (GGN) hier: Verschmelzung der GGN mit der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesell- schaft mbH (NStG) Drucksache-Nr.: 2004/96 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verschmelzung der Grundstücksgesellschaft Vorstadt Nord mbH (GGN) mit der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (NStG) durch Aufnahme der GGN in die NStG vorzubereiten.

### **2.7.4 Gründung einer Gesellschaft zur Entwicklung des Kerngebietes der Landesgartenschau hier: Erhöhung des Stammkapitals, Änderung der Geschäftsanteile Drucksache-Nr.: 2004/2 4. Ergänzung**

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhöhung des Anteils der Fontanestadt Neuruppin am Stammkapital der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH von derzeit 10.000,00 EUR auf künftig 210.000,00 EUR.
- Die Erhöhung des Anteils der Fontanestadt Neuruppin am Stammkapital erfolgt durch Einbringung einer Einlage in Bargeld in Höhe von 200.000,00 EUR aus dem Eigenkapital der Grundstücksgesellschaft Vorstadt Nord mbH.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhöhung des Anteils der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH am Stammkapital der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH von derzeit 5.000,00 EUR auf künftig 210.000,00 EUR.



4. Die Erhöhung des Anteils der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH am Stammkapital erfolgt durch Leistung einer Bareinlage in Höhe von 205.000,00 EUR.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhöhung des Anteils der Stadtwerke Neuruppin GmbH am Stammkapital der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH von derzeit 10.000,00 EUR auf künftig 210.000,00 EUR.
6. Die Erhöhung des Anteils der Stadtwerke Neuruppin GmbH am Stammkapital erfolgt durch Einbringung der Immobilie Grundstück Trenckmannstraße 35, 16816 Neuruppin (ehemaliges Wasserwerk). Die Sacheinlage bezieht sich auf den vollen Wert des Erhöhungsbeitrages des Stammkapitalanteils der SWN GmbH von 200.000,00 EUR.
7. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

**2.8 Insolvenzverfahren der Lindower Wohnungsgesellschaft mbH hier: Verzicht der Fontanestadt Neuruppin auf die Erstattung von Zins- und Tilgungsleistungen für einen Kredit Drucksache-Nr.: 2005/33 2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, auf die Erstattung durch die Lindower Wohnungsgesellschaft mbH von Zins- und Tilgungsleistungen für ein Darlehen bei der Deutschen Kreditbank AG i.H.v. 452.540,78 EUR im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens (zunächst) zu verzichten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt diesen Verzicht unter der Bedingung, dass das Insolvenzplanverfahren erfolgreich verläuft und ein Insolvenzplan, der durch die Stadtverordnetenversammlung zu billigen ist, zustande kommt.
3. Der Verzicht erfolgt in der Weise, dass die Stadt im Rang hinter alle anderen künftigen Gläubiger der Lindower Wohnungsgesellschaft mbH zurück tritt und dass diese Forderungen nur aus etwaigen, nach Steuern verbleibenden Jahresüberschüssen der Gesellschaft oder eines Rechtsnachfolgers getilgt werden können.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die auf 4 Jahre befristete Niederschlagung der unter 1 genannten Erstattungsforderung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt zu verhandeln, dass sich der Rangrücktritt nur auf diejenigen künftigen Gläubiger bezieht, die nicht Gesellschafter der Lindower Wohnungsbaugesellschaft mbH sind.

**2.9 Aufhebung der Begrenzung der Nutzungsentgelte für Erholungs- und Garagengrundstücke sowie Freigabe der Pacht- und Mietzinsen bei Neuabschlüssen hier: Aufhebung des Beschlusses 94/190/1 vom 10.07.2000 und des Beschlusses 93/210/1 vom 09.09.1996 Drucksache-Nr.: 2005/41**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss 94/190/1 vom 10.07.2000 und den Beschluss 93/210/1 vom 09.09.1996 auf.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2007 eine Analyse über die Entwicklung des Nutzungsentgeltes für Erholungs- und Garagengrundstücke vorzulegen.

**2.10 Besetzung des Sanierungsbeirates hier: Änderung des Vertreters des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg e.V. Drucksache-Nr.: 2002/151 8. Ergänzung**

Die Zusammensetzung des Sanierungsbeirates wird dahingehend geändert, dass das bisherige, den Einzelverband des Landes Brandenburg e.V. vertretende Mitglied Herr Harald Lemke ersetzt wird durch

Frau Beate Hoffmann.

**2.11 Stadtlogo Fontanestadt Neuruppin hier: Auswahl Drucksache-Nr.: 2005/63**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das folgende Logo zur Verwendung in der Verwaltung.

**Siehe dazu Seite 10**

**2.12 Schiedsstellen der Fontanestadt Neuruppin hier: Bildung eines 3. Bezirkes Drucksache-Nr.: 2005/67**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bildung eines 3. Schiedsstellenbezirkes in der Fontanestadt Neuruppin zum 01. 01. 2006.
2. Der 3. Schiedsstellenbezirk umfasst den südlichen Teil des bisherigen 1. Schiedsstellenbezirkes und erstreckt sich auf sämtliche Straßenzüge südlich der Linie Bechliner Chaussee (einschließlich Treskower Weg)/ Neustädter Str./ Franz-Künstler-Str./ Karl-Liebknecht-Str./ Regattastraße.

**Siehe dazu Karte auf Seite 11**

## Signet der Fontanestadt Neuruppin



FONTANESTADT  
NEURUPPIN



FONTANESTADT  
NEURUPPIN



FONTANESTADT  
NEURUPPIN

Das Signet wird wenn möglich immer farbig verwendet, entweder in drei Volltönen Ziegelrot, Blau und Orange oder deren Zusammensetzung in der 4-Farb-Euroskala CMYK.

Steht im Druck nur Schwarz zur Verfügung wird das Signet in Graustufen umgesetzt.

In Ausnahmen wie zum Beispiel bei Stempeln oder Freistempeln ist das Signet 1-farbig Schwarz anzuwenden.

ZIEGELROT



CMYK 10%c 90%m 100%y 0%k  
HKS 15  
Pantone 187  
RAL 3013  
Internet 990000

BLAU

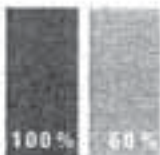


CMYK 100%c 60%m 0%y 0%k  
HKS 44  
Pantone 301  
RAL 5019  
Internet 006699

ORANGE



CMYK 0%c 40%m 100%y 0%k  
HKS 07  
Pantone 130  
RAL 2003  
Internet FF9900



Schwarz  
HKS 88  
Pantone Process Black  
RAL 9004  
Internet 000000

Das Signet besteht aus den drei Farben Ziegelrot, Blau und Orange. Diese Farben setzen sich in der Euroskala wie folgt zusammen CMYK:

Ziegelrot 10%c 90%m 100%y 0%k  
Blau 100%c 60%m 0%y 0%k  
Orange 0%c 40%m 100%y 0%k

Als Volltonfarben sind zu verwenden:

HKS 15 Ziegelrot  
HKS 44 Blau  
HKS 07 Orange

oder  
Pantone 187 Ziegelrot  
Pantone 301 Blau  
Pantone 130 Orange

oder  
in der Architektur mit RAL-Farben  
RAL 3013 Ziegelrot  
RAL 5019 Blau  
RAL 2003 Orange

Im Internet sind folgende Farben zu verwenden:  
990000 Ziegelrot  
006699 Blau  
FF9900 Orange

Die Schwarz/weiß-Version des Signets setzt sich aus 100% Schwarz im Text mit 60%-igem Rasterton im Wasser und 20% Schwarz im Himmel zusammen.



## 2.13. Anträge der Fraktionen

### 2.13.1 Umbesetzung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen Drucksache-Nr.: 2003/109 26. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von **Herrn Wolf Zimmermann** als ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Bestellung von **Herrn Peter Lenz** als ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von **Herrn Peter Lenz** als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von **Herrn Stephan Goericke** als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Berufung von **Frau Edith Hüniger** als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen.
6. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Berufung von **Herrn Richard Staar** als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen.

### 2.13.2 Umbesetzung im Werksausschuss des Stadtbauhofes hier: Wechsel des sachkundigen Einwohners Drucksache-Nr.: 2003/109 27. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von **Herrn Peter Lenz** als sachkundiger Einwohner im Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Berufung von **Herrn Lothar Regulin** als neuen sachkundigen Einwohner im Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof.

## Nichtöffentliche Beschlüsse

## 2.14 Personalangelegenheiten

### 2.14.1 Abberufung eines Prüfers des RPA hier: Herr Tobias Schäfer Drucksache-Nr.: 2002/161 2. Ergänzung

Herr Tobias Schäfer wird gem. § 112 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) mit Ablauf des 12. September 2005 als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes abberufen.

### 2.14.2 Bestellung eines Prüfers des RPA hier: Frau Katrin Beschorner Drucksache-Nr.: 2002/161 3. Ergänzung

Frau Katrin Beschorner wird gem. § 112 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) mit Wirkung zum 13. September 2005 zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

## 2.15 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin

### 2.15.1 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin hier: Verleihung der Ehrenmedaille für Frau Ruth Preuß Drucksache-Nr.: 2005/73

Auf Beschluss der Fontanestadt Neuruppin wird  
**Frau Ruth Preuß**  
mit der Ehrenmedaille der Fontanestadt Neuruppin ausgezeichnet.

### 2.15.2 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin Verleihung der Ehrenmedaille für Herrn Bruno Dolatkiewicz Drucksache-Nr.: 2005/73 1. Ergänzung

Auf Beschluss der Fontanestadt Neuruppin wird  
**Herr Bruno Dolatkiewicz**  
mit der Ehrenmedaille der Fontanestadt Neuruppin ausgezeichnet.

### 2.15.3 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin Verleihung der Ehrenmedaille für Herrn Martin Domke Drucksache-Nr.: 2005/73 2. Ergänzung

Auf Beschluss der Fontanestadt Neuruppin wird  
**Herr Martin Domke**  
mit der Ehrenmedaille der Fontanestadt Neuruppin ausgezeichnet.

### 2.15.4 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin Verleihung der Ehrenmedaille für Herrn Günter Soost Drucksache-Nr.: 2005/73 5. Ergänzung

Auf Beschluss der Fontanestadt Neuruppin wird  
**Herr Günter Soost**  
mit der Ehrenmedaille der Fontanestadt Neuruppin ausgezeichnet.

**2.15.5 Ehrenordnung  
der Fontanestadt Neuruppin  
Verleihung der Ehrenmedaille  
für Herrn Dr. Helmut Behrendt  
Drucksache-Nr.: 2005/73 7. Ergänzung**

Auf Beschluss der Fontanestadt Neuruppin wird  
**Herr Dr. Helmut Behrendt**  
mit der Ehrenmedaille der Fontanestadt Neuruppin ausgezeichnet.

**2.16 Grundstücksangelegenheiten  
Ortsteile**

**2.16.1 Veräußerung  
von gemeindeeigenen Grundstücken  
gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19  
Gemeindeordnung  
hier: Ortsteil Radensleben  
Drucksache-Nr.: 2002/163 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss vom 23.09.2002 Dr.- Nr. 2002/163 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die **Veräußerung** von folgendem gemeindeeigenen Grundstück zum hälftigen Bodenwert (laut Verkehrswertgutachten):  
**Gemarkung Radensleben,  
Flur 3, Flurstück 150**  
(Dorfstr. 72, Teil des Vorgängerflurstückes 92/1) mit einer Größe von 500 m<sup>2</sup>.

**2.17 Grundstücksangelegenheiten  
Kernstadt**

**2.17.1 Vergabe  
eines Erbbaurechtes  
Gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19  
Gemeindeordnung i.V.m. § 32  
Sachenrechtsbereinigungsgesetz  
Drucksache-Nr.: 2005/44**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, an folgendem Grundstück ein Erbbaurecht nach §§ 32, 42 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG) zu vergeben:  
**Gemarkung Neuruppin, Flur 16, Flurstück 190 mit einer Größe von 237 m<sup>2</sup>.**
2. Der Erbbauzins wird auf 2% des Bodenwertes festgelegt.
3. Die Laufzeit des Erbbaurechtes beträgt gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1a SachenRBERG 90 Jahre.

**2.17.2 Veräußerung  
von gemeindeeigenen Grundstücken  
gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19  
Gemeindeordnung  
Drucksache-Nr.: 2005/56**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das folgende gemeindeeigene Grundstück entsprechend der Bewertungsermittlung des Gutachter-

ausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu veräußern:

**Gemarkung Neuruppin,  
Flur 24, Flurstück 2580  
mit einer Größe von 2.548 m<sup>2</sup>  
Artur-Becker-Straße (am Seniorenwohnpark).**

**2.17.3 Veräußerung  
von gemeindeeigenen Grundstücken  
gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19  
Gemeindeordnung  
Drucksache-Nr.: 2005/60 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung folgenden Grundstücks zum Bodenrichtwert in der

**Gemarkung Neuruppin,  
Flur 26, Flurstück 626  
mit einer Größe von 531 m<sup>2</sup>.**

**2.17.4 Veräußerung  
von gemeindeeigenen Grundstücken  
gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19  
Gemeindeordnung  
Drucksache-Nr.: 2005/68**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung folgenden Grundstücks zum Bodenrichtwert in der

**Gemarkung Neuruppin,  
Flur 26, Flurstück 712  
mit einer Größe von 444 m<sup>2</sup>.**

**2.18 Genehmigung  
einer Eilentscheidung  
gem. § 68 Abs. 1 Satz 2  
Gemeindeordnung  
hier: Verzicht auf den Widerruf  
in 2 verwaltungsgerichtlichen Verfahren  
Drucksache-Nr.: 2005/57**

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die durch den Bürgermeister, Herrn Golde, und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Brüssow, einvernehmlich getroffene Eilentscheidung vom 29.06.2005 zum Verzicht auf den Widerruf eines Vergleiches aus den gerichtlichen Verfahren 1 K 1780/02 und 1 K 1104/02 vor dem Verwaltungsgericht Potsdam.

### 3. Öffentliche Bekanntmachungen

#### 3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Vertrages über die Städtepartnerschaft zwischen der Fontanestadt Neuruppin, Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jens-Peter Golde, und der Stadt Babimost, Republik Polen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernard Radny

##### Präambel

Auf der Grundlage und im Zeichen der Verantwortung beider Völker für das Zusammenwachsen in einem friedlichen und vereinten Europa, schließen die Städte Neuruppin und Babimost den folgenden Vertrag.

Dieser soll der Völkerverständigung dienen und ist ein gemeinsamer Beitrag für die Zusammenarbeit auf kommunaler und regionaler Ebene. Zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland wurde am 17. Juni 1991 ein Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit geschlossen, der mit Leben erfüllt werden soll. Zwischen beiden Städten besteht seit dem 23. September 2000 eine Vereinbarung über Freundschaft und Zusammenarbeit, welche am 08. Juli 2001 inhaltlich erweitert wurde.

Dieser Vertrag soll nunmehr dazu beitragen, die bereits bestehenden guten Verbindungen zu vertiefen und zu erweitern.

##### § 1

Die Stadt Babimost und die Fontanestadt Neuruppin schließen einen Vertrag über eine Städtepartnerschaft.

Der Inhalt orientiert sich an den Bedürfnissen und Wünschen der Bürgerinnen und Bürger beider Städte. Sie sollen eng und aktiv in die partnerschaftliche Zusammenarbeit einbezogen werden.

##### § 2

Beide vertragsschließenden Städte benennen Ansprechpartner oder beratende Gremien, die die Aktivitäten abstimmen und koordinieren sollen.

##### § 3

Die Vertragspartner unterstützen jede Form von Kontakten zwischen den Menschen in Neuruppin und Babimost und damit den Austausch von Gedanken, Meinungen und Ideen.

Die Städte werden dazu beitragen, dass die Bürgerinnen und Bürger über Geschichte, Leben und Kultur des jeweils anderen informiert werden. Dazu bemühen sich beide Seiten um die Entwicklung der Zusammenarbeit insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kultur und Bildung
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Sport und Tourismus
- Wirtschaft
- Kommunalpolitik

##### § 4

Beide Seiten bemühen sich um die Sicherstellung der Finanzierung von gemeinsamen Veranstaltungen. Die gastgebende Stadt sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Unterbringung und Verpflegung der Gäste. Auf die Möglichkeit der Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union wird verwiesen.

##### § 5

Im Interesse der gegenseitigen Verständigung wirken beide Städte auf eine angemessene Übersetzung hin.

##### § 6

Dieser Vertrag kann durch weitere Vereinbarungen ergänzt werden. Diese bedürfen der Schriftform.

##### § 7

Der Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

##### § 8

Der Vertrag über die Städtepartnerschaft bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin sowie des Rates der Stadt Babimost und tritt mit Unterzeichnung durch die Bürgermeister in Kraft.

Neuruppin, den 1. Oktober 2005

**Bernard Radny**  
Bürgermeister der  
Stadt Babimost

**Jens-Peter Golde**  
Bürgermeister der  
Fontanestadt Neuruppin

#### 3.2 Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2006

1. Die Lohnsteuerkarten 2006 sind bis zum 31.10.2005 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2006 zu Beginn des Kalenderjahrs 2006 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2006 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2006 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
  - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
  - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
  - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2006 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

*Einwohnermeldeamt  
Fontanestadt Neuruppin  
Stadtverwaltung  
– Meldewesen –  
Karl-Liebknecht-Str. 33  
16816 Neuruppin*

*Fontanestadt Neuruppin, den 13. Sept. 2005*

## 4. Öffentliche Ausschreibung

### 4.1 Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Schiedsperson und einer/eines Vertreterin/Vertreters der Schiedsstelle 3 in der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle der Schiedsperson sowie einer/ eines Vertreterin/Vertreters der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin ist zum 01.01. 2006 zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und im Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit hält die Schiedsperson sowie die/ der Vertreterin/ Vertreter eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 3 umfasst das Stadtgebiet südlich der Linie Bechliner Chaussee (einschließlich Treskower Weg)/Neustädter Straße/Franz-Künstler-Str./Karl-Liebknecht-Str./Regattastraße. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich also vor allem auf die WK 1 - 3, Treskow sowie die Ortsteile Stöffin und Buskow.

Die Schiedsperson sowie die/ der Vertreterin/ Vertreter werden für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt.

Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 3 wohnen. Juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie Ihre kurze schriftliche Bewerbung mit einem Lebenslauf bis zum

**Montag, den 07. November 2005**

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Justizariat, Karl-Lieb-knecht-Str. 33 - 34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne der Justiziar der Stadtverwaltung, Herr Schwencke (Tel.-Nr.: 355-171).

*Golde  
Bürgermeister*

**Ende des amtlichen Teils**

## 5. Informationen

### 5.1 Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2006

#### Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2006. Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2006 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

#### Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2005** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

#### Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2006 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. **Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

#### Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2006 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2006 oder wenn nach dem 1. Januar 2006 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2006** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag

beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2006 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

#### Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

##### Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2005 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

##### Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de) zur Verfügung. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme

des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
  - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
  - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen. Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

#### Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2004 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

#### Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

#### Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

#### Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

#### Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl: Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

*Fortsetzung auf Seite 17*



### Fortsetzung von Seite 16

Die Steuerklassenkombination III/IV ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nach erhoben, zuviel gezahlte: Steuer wird erstattet.

### Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2005 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2006 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2006 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2006, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2006 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2006 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

### Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich

beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassen-Wechsels.

### Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

### Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die An-

tragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2006 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2006 berücksichtigt werden.

### Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

### Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Auch der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) ist lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung entrichten die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit einem Pauschsteuersatz erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz oder der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d.h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht pauschal erheben, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der Pauschalierung, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

### Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der

Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

### Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1988 geboren sind); werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

### Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1988 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

### Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

### Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2006 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronisch

*Fortsetzung auf Seite 18*

**Fortsetzung von Seite 17**

sche Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz

befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum **31. Dezember 2007** dem Finanzamt zu.

**Antragsveranlagung**

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2006 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Sie können Ihre Erklärung auch elektronisch übermitteln. Die dafür erforderliche kostenlose Software der Finanzverwaltung finden Sie im Internet unter [\[ster.de\]\(http://www.ster.de\). Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteueranlagung 2006 nur bis zum \*\*31. Dezember 2008\*\* gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.](http://www.el-</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

**Pflichtveranlagung**

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2007**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;

- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

**Noch Fragen?**

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

**Sprechzeiten der Finanzämter:**

Montag, Mittwoch, Donnerstag  
8.00-15.00 Uhr  
Dienstag  
8.00 -17.00 Uhr  
Freitag  
8.00-13.30 Uhr

**5.2****Information der Friedhofsverwaltung  
der Evangelischen Kirchengemeinde zu Neuruppin****Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuruppin**

Auf der Grundlage des § 36, Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 07. 11. 1992 (KABL Nr. 13, 1992) und nachfolgender Rechtsvorschriften beschließt der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Neuruppin für die in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhöfe in Neuruppin und Treskow nachstehende Friedhofsgebührenordnung.

**§ 1  
Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre

**§ 2  
Gebührentarife**

<b>1.0.0.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	
	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 20 Jahre	
1.1.0	<b>Erbbegrabnisse</b> früheren Rechtes je m <sup>2</sup> und Jahr	14,00 Euro
<b>1.2.0.</b>	<b>Erdwahlgrabstätten je Grab und Jahr</b>	
1.2.1.	Lfd. Reihen in den Grabfeldern 7-8-9-10-11-12-13-17-19	50,00 Euro
1.2.2.	Lfd. Reihen in den Grabfeldern 3-15-16-sowie alle A- und C-Reihen	60,00 Euro
1.2.3.	Feld 22	65,00 Euro
1.2.4.	Treskow, nur Urnen im vorhandenen Gräberraster	45,00 Euro
1.2.5.	Gitterstellen mit Verpflichtung zum Erhalt der historischen Substanz	25,00 Euro
1.2.6.	Gräber öffentlichen Interesses	40,00 Euro
<b>1.3.0.</b>	<b>Urnenwahlstellen</b>	
1.3.1.	Feld 18 U1 (4 Urnen nach altem Recht, 2 Urnen bei Neuerwerb)	25,00 Euro
1.3.2.	Feld 18 U2 (4 Urnen nach altem Recht, 2 Urnen bei Neuerwerb)	35,00 Euro
1.3.3.	Feld 18 U3 (2 Urnen)	35,00 Euro
1.3.4.	Feld 20 U1/2 (2 Urnen)	40,00 Euro
<b>1.4.0.</b>	<b>Reihenstellen</b>	
1.4.1.	<b>Erdreihenstelle</b> , Nutzungsrecht 20 Jahre	185,00 Euro
<b>1.5.0.</b>	<b>Grabgemeinschaften mit verpflichtenden Gestaltungsvorschriften</b>	
1.5.1.	<b>Urnenstelle in Gemeinschaft</b> , Nutzungsrecht 20 Jahre, (Anlage, gemeinsamer Grabstein mit Inschrift (Namen, Geb.- und Todesjahr), Bepflanzung und Pflege durch Friedhofsverwaltung, individuelle Bepflanzung und Pflege nicht gestattet	1535,00 Euro
1.5.2.	<b>Raseneinzelstelle in Gemeinschaft</b> , Nutzungsrecht 20 Jahre, <b>eine Beisetzung</b> (1 Sarg oder 1 Urne), keine Nachbeisetzungen, keine Verlängerung, gemeinsamer Grabstein für 4 Gräber gegen gesonderte Rechnung, individuelle Pflege und Bepflanzung nicht gestattet, Pflege durch Friedhofsverwaltung über gesamte Liegezeit	1355,00 Euro
1.5.3.	<b>Rasendoppelstelle in Gemeinschaft</b> , für <b>2 Beisetzungen</b> (Sarg oder Urne), Ersterwerb für 20 Jahre, <b>einmalige</b> Verlängerung bei Belegung der zweiten Stelle zur Erfüllung der Ruhefrist, dann Erlöschen aller Rechte durch Ablauf, Grabstein gemeinsam für 4 Stellen gegen gesonderte Rechnung, Pflege nur durch Friedhofsverwaltung, individuelle Pflanzung und Pflege nicht gestattet	3000,00 Euro für 20 Jahre  150,00 Euro/Jahr Verlängerung
<b>2.0.0.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
2.1.0.	<b>Erdbestattung</b> , Herstellen und Schließen der Gruft, Abtragen des Hügels, Entsorgen der Gebinde, Bodenverbesserung 2 Wochen nach der Beisetzung oder nach Terminvereinbarung, ohne Sargträger <i>Heckenpflanzungen <b>ausschließlich</b> durch Friedhofsverwaltung gegen gesonderte Rechnung nach Aufwand!</i>	
2.1.1.	<b>Bestattung in einer Wahlgrabstelle</b>	560,00 Euro
2.1.2.	<b>Bestattung in einer Reihenstelle</b>	480,00 Euro
2.1.3.	<b>Kinderbestattung</b> (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)	240,00 Euro
2.1.4.	<b>Bestattung einer Totgeburt</b>	30,00 Euro
<b>2.2.0.</b>	<b>Beisetzung einer Urne</b> – Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung, Öffnen und Schließen des Grabes, Urnenträger, Entsorgen der Gebinde und pflanzfertiges Herrichten der Stelle mit Bodenverbesserung nach Terminvereinbarung	150,00 Euro
<b>3.0.0.</b>	<b>Leistungen bei Trauerfeiern</b>	
3.1.1.	<b>Aufbahrung in der Kapelle</b> (auch bei stiller Beisetzung) für die Dauer von bis zu 30 Minuten, Kerzen, Pflanzendekoration und Nutzung technischer Einrichtungen Längere Trauerfeiern sind ohne Aufschlag möglich, müssen aber rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden, um nachfolgende Beisetzungen nicht zu beeinträchtigen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wird die Gebühr um 50 % ermäßigt	160,00 Euro

*Fortsetzung auf Seite 20*

**Fortsetzung von Seite 19**

<b>3.1.2.</b>	<b>Heizung</b> ( 01.10. - 30.04.)	30,00 Euro
<b>4.0.0.</b>	<b>Grabsteingebühren</b>	
<b>4.1.0.</b>	<b>stehende Grabsteine</b>	
4.1.1.	bis 0,55 m Breite	70,00 Euro
4.1.2.	bis 0,80 m Breite	145,00 Euro
4.1.3.	bis 1,20 m Breite	190,00 Euro
4.1.4.	bis 1,60 m Breite	235,00 Euro
4.1.5.	über 1,60 m Breite	335,00 Euro
<b>4.2.0.</b>	<b>Kissensteine</b>	
4.2.1.	bis zu einer Größe von 0,50 m <sup>2</sup>	70,00 Euro
4.2.2.	bis zu 1,00 m <sup>2</sup>	140,00 Euro
<b>4.3.0.</b>	<b>Holz-/Metallkreuze</b>	40,00 Euro
<b>4.4.0.</b>	<b>Einfassungen</b>	
4.4.1.	1,00x1,00 m	65,00 Euro
4.4.2.	größer als 1,00 m <sup>2</sup> , soweit zulässig (Reihengräber)	75,00 Euro
<b>5.0.0.</b>	<b>Ausbetten und Versenden</b>	
5.1.1.	Ausbetten einer Leiche einschließlich Schließen des alten Grabes	1250,00 Euro
5.1.2.	Ausbetten einer Urne, einschließlich Schließen des alten Grabes	120,00 Euro
5.1.3.	Versenden einer Urne	40,00 Euro
<b>6.0.0.</b>	Bearbeiten einer schriftlichen <b>Suchanfrage</b> – je gesuchte Person	30,00 Euro

Die vorstehende Gebührenordnung tritt auf Beschluß des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Neuruppin vom **24.08. 2005** am **01. September 2005** in Kraft.

Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnung vom 20. 03. 2002 außer Kraft gesetzt. Die Gebührenordnung ist im Amtsblatt Neuruppin zu veröffentlichen.

Neuruppin, 24. 08. 2005

gez. W. Rein,  
Vorsitzender

gez.: Stolper  
Unterschriften/Siegel GKR

gez.: Binner

**Impressum****Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin****Herausgeber:**

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister  
Karl-Liebnecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

**Das Amtsblatt erscheint im:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de

**Objektleitung und Anzeigen:**

Michael Buschner

**Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:**

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb  
Karl-Liebnecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.